

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. Juli 1866.

1. Wahlen zum deutschen Parlament.

Die Bürgerschaft ist auch ihrerseits mit der Niederlegung einer Deputation zur Berathung der Vorbereitungsmaßregeln für die Wahl zum deutschen Parlament einverstanden und hat zu Mitgliedern dieser Deputation erwählt die Herren: Dr. Böhmert, Ed. Müller, Chr. Schmidt, C. Schönfelder, W. Osenbrück, Dr. H. A. Schumacher.

2. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Die Bürgerschaft hat sich bei ihrem wiederholt gefaßten Beschlusse hinsichtlich des Oberbaues der Eisenbahnbrücke über die Weser von der Ansicht leiten lassen, daß das Bedürfniß einer Ueberbrückung der Weser sowohl für Wagen als Fußgänger, wie es sich bekanntermaßen seit einer langen Reihe von Jahren wiederholt geäußert hat, nicht nur immer dringender, sondern selbst demnächst, namentlich nach Herstellung des projectirten Holzhafens, unabweislich werden würde, und daß dasselbe, da nach der bisherigen Lage der Dinge die Legung eines zweiten Gleises auf der herzustellenden Eisenbahnbrücke für eine Reihe von Jahren noch entbehrlich erscheine, auf zweckmäßige und zugleich wohlfeilste Weise durch Anlegung einer Bahrbahn und Laufbrücke neben dem Eisenbahngleise auf der zu erbauenden Brücke befriedigt werden könne, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß wenn dereinst die Ausdehnung des Eisenbahnverkehrs die Legung eines zweiten Gleises nothwendig machen sollte, und nach einer Probe von einigen Jahren die Ansicht der Bürgerschaft von dem Bedürfniß einer zweiten Brücke auch für den Wagenverkehr sich bewahrheiten möchte, für eine solche alsdann auf anderweitige Art Sorge getragen werden würde. Der Senat und die Eisenbahndeputation stellen nun diese Nothwendigkeit eines zweiten Gleises in viel nähere Aussicht und die Bürgerschaft erkennt keineswegs die Gewichtigkeit der dafür redenden Gründe, noch auch die aus den veränderten politischen Verhältnissen zu schöpfende Hoffnung auf eine Verbindung der Oldenburg-Bremer Bahn mit größeren Eisenbahnprojecten. Sie hält aber dafür, daß mit dem so gedachtermassen näheren Herantreten der Aussicht auf diese Eventualität, wovon der Senat allerdings mehr als die Bürgerschaft in der Lage ist, die Gründe zu übersehen, es sich doch sehr empfehle, die Frage genau ins Auge zu fassen, ob es bei solcher Sachlage noch räthlich sei, eine Brücke mit einem Drehjoche zu bauen, oder nicht besser, sofort auf den Bau einer ganz festen Brücke Bedacht genommen werde, zumal da die Deputation selbst in ihrem letzten Berichte schon die eigenthümliche Auskunft eines Desinietens der Drehbrücke in Aussicht nimmt. Eine weit in die Laufende gehende Ausgabe für eine voraussichtlich schon in kurzer Zeit ganz nutzlos werdende Drehbrücke zu verschwenden, dürfte sich doch schwerlich verantworten lassen. Unter solchen Erwägungen kann die Bürgerschaft die vorliegende Sache als noch durchaus nicht völlig spruchreif erachten und muß dringend wünschen, dieselbe nochmal in einem engeren Kreise vorberathen zu lassen. Sie trägt daher auf Niederlegung einer besonderen Deputation an, damit diese völlig ungebunden diese Angelegenheit nochmals unter Betrachtung aller Verhältnisse und Bedürfniße näher befehe und darüber in baldigster Frist dem Senat und der Bürgerschaft Bericht erstatte.

Sie hat zur möglichsten Beschleunigung der Sache für den Fall der senatsseitigen Annahme dieses Antrags zu Mitgliedern der Deputation schon jetzt ernannt, die Herren: C. Waltjen, S. C. Vietor, H. H. Schröder, J. D. Helmken, W. Eisenhardt, H. M. Hauschild.

3. Verlegung der Chaussee bei Fuchting.

Die Bürgerschaft hat zu ihren Mitgliedern bei der beschlossenen Deputation ernannt die Herren: Dr. H. A. Schumacher, Dr. A. Schumacher, Richard Friese, H. W. A. Kosenberg, A. Schörling, A. Borchers.

Sie muß übrigens unter Bezug auf den Commissionsbericht vom 9. Juni d. J. entschieden an der Ueberzeugung festhalten, daß die beantragte Chausseeverlegung in keiner Weise gerechtfertigt werden kann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juli 1866.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Großherzoglich Oldenburgischer Seits ist dem Senate vorgetragen worden: Bei den Verhandlungen über die Entschädigung für die zur Eisenbahnanlage abzutretenden Ländereien des Hermann Bruns (resp. dessen Ehefrau) und des Otto und Rudolf Griesbach sei von dem Vertreter der Griesbach'schen Erben behauptet worden, daß nach §. 25 der Verordnung vom 7./14. Juni 1843 das Expropriationsrecht Oldenburgs erloschen sei, weil es nicht innerhalb acht Monaten nach dem, die Expropriation genehmigenden Beschlusse geltend gemacht worden sei. Oldenburgischer Seits sei man zwar der Ansicht, daß letzteres allerdings geschehen sei, indem Oldenburg auf Grund des Expropriationsbeschlusses nach zuvor erwirkter Genehmigung der betheiligten Grundeigenthümer die Arbeiten auf den fraglichen Grundstücken in Angriff genommen habe. Allein, da es immerhin möglich sei, daß die Gerichte anders entscheiden könnten, so sei es wünschenswerth, daß der Expropriationsbeschluß vom 9./14. Juni 1865 erneuert werden möge, zumal die Eröffnung der förmlichen Verhandlungen beim Erbe- und Handfestenamt nur dadurch so lange verzögert worden sei, daß das Expropriationsobject, resp. die Größe desselben, nicht früher genau bestimmt werden konnte.

Der Senat findet kein Bedenken dabei, diesem Wunsche zu willfahren, und beantragt daher, daß der Expropriationsbeschluß vom 9./14. Juni 1865 hinsichtlich der in Anlage I. zu der Mittheilung des Senats vom 9. Juni 1865 verzeichneten Grundstücke, für den Fall daß solches erforderlich sein sollte, ausdrücklich erneuert werde.

2. Aufstellung des Feldhospitals.

Den beifolgenden Bericht der Militärdeputation, die Aufstellung des Feldhospitals betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, mit.

3. Maßregeln wegen der Rinderpest.

Auch der Senat ist bereit, die Anträge der berichtenden Deputation zu genehmigen. Derselbe vermag jedoch dem von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Zusatz zu §. 23 des Gesetzentwurfs seine Zustimmung nicht zu ertheilen.

Der §. 23 würde nach dem Antrage der Bürgerschaft zwischen Verfügungen und Entscheidungen der niederzusetzenden Commission, rücksichtlich deren mit Ausschluß der Gerichte nur ein Recurs an den Senat stattfindet, und solchen unterscheiden, bei welchen der Rechtsweg nicht abgeschnitten ist. Das Letztere soll, »insoweit privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen,« der Fall sein. Dies Merkmal der Unterscheidung ist jedoch ungenügend und läßt unklar, in welchen Fällen nach der Ansicht der Bürgerschaft der Rechtsweg ausgeschlossen resp. zulässig sein soll, da sämtliche Verfügungen und Entscheidungen, zu denen nach dem Entwurfe die Commission be-